

Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges

Von

Walther Schücking

Professor der Rechte in Marburg

Associé de l'Institut de droit international

Korrespondierendes Mitglied des amerik. Instituts für Völkerrecht



Leipzig ↗ Verlag von Veit & Comp. ↖ 1918



Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Jonkheer Dr. B. de Jong van Beek en Donk

Ministerialrat im holländischen Justizministerium

Generalsekretär der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden

in Freundschaft zugeeignet.

Vorwort.

In der Flut der deutschen Kriegsliteratur gibt es zahllose Schriften, die sich mit dem Ursprunge des Krieges und seinen politischen Lehren beschäftigen. Sie erheben meist Anklagen der schwersten Art gegen einzelne Staatsmänner und ganze Völker und erwarten das Heil für die Sicherung des Friedens von einer Vermehrung der Macht. Das nachfolgende Werk ist aus einem anderen Geiste geboren und verfolgt andere Ziele. Es soll keine Persönlichkeiten und keine Völker anklagen, sondern das System in Europa, das eine solche Tragödie in Wahrheit verschuldet oder doch zum mindesten ermöglicht hat. Die Ereignisse, die zum Kriege geführt haben, sollen in das klare Licht der Rechtsordnung gerückt und es soll das Unvollkommene dieser internationalen Rechtsordnung aufgezeigt werden.

Im Jahre 1900 hat mein verehrter Lehrer Ludwig von Bar warnend geschrieben:

„Die Kriegsrüstungen der Staaten haben, nachdem die Haager Konferenz stattgefunden hat, keineswegs aufgehört sich zu steigern. Mehr noch als vorher erblickt man in einer möglichst starken Rüstung fast das einzige Mittel der eigenen Sicherheit und nur die Grenze der Leistungsfähigkeit erscheint als Grenze der Rüstungen. Nun können die Rüstungen sicher nicht als überflüssig bezeichnet werden. Dennoch sind sie nur ein Palliativmittel, wenn die Rechtsidee völlig ihre Kraft verliert. Am Ausgang des 19. und

dem Anfang des 20. Jahrhunderts stehen wir in einer jener Perioden, in welchen die Idee des Rechts verblaßt. Es wird Zeit, sie wieder in ihrer Bedeutung zu erkennen.“

Die Warnungen dieses Mannes, der klüger und edler dachte, wie die Mehrzahl seiner Zeitgenossen, sind damals völlig unbeachtet geblieben. Aber heute haben wir gelernt, wohin uns die „Realpolitik“ und der Kultus der Macht in Europa geführt haben. Wollen wir unseren Erdteil vor der völligen Vernichtung durch die Wiederkehr solcher Katastrophen retten, so bleibt kein anderer Weg wie die Flucht zur Idee des Rechts.

Unbegraben modern draußen die Leichname von Tausenden, ein ekliger Dunst steigt von ihnen auf und daheim schluchzen die Angehörigen um ihre Toten. Aber schon teilen sich die Nebel des Pulverdampfes auf den Schlachtfeldern und hinter ihnen erscheint riesengroß und weithin leuchtend über alle Lande der Welt die Göttin der Gerechtigkeit. Möchte der Tag bald kommen, wo sie zum Besten der von all dem Wahnsinn zermürbten Menschheit ihre Herrschaft über die Familie der Völker antreten wird.

Marburg, 11. Juli 1917.

Der Verfasser.

Notiz.

Der Druck dieses Buches war schon im Sommer 1917 abgeschlossen; doch hat noch eine nachträgliche Berücksichtigung des Suchomlinow-Prozesses durch das Entgegenkommen des Verlags stattfinden können.

Inhalt.

	Seite
1. Kapitel. Der Weltkrieg und die Idee des Völkerrechts . . .	1
2. Kapitel. Das Problem der Kriegsverhütung und die konkreten Konflikte des Völkerrechts	14
3. Kapitel. Das Scheitern des Vorschlags betreffend ein Schiedsgericht im Konflikt zwischen Österreich-Ungarn und Serbien	25
§ 1. Das Angebot des Schiedsgerichts	25
§ 2. Die rechtliche Natur des Konfliktes	27
§ 3. Der politische Charakter des Konfliktes und die Gefahren des Schiedsspruchs	51
4. Kapitel. Das Scheitern der Vermittlungsaktion	67
§ 1. Greys erster Vermittlungsversuch	67
§ 2. Die Erneuerung des Vermittlungsversuchs	104
§ 3. Die militärischen Vorbereitungen der Mächte	120
§ 4. Der Fortgang der diplomatischen Verhandlungen und Greys „grand dessin“	135
§ 5. Die russische allgemeine Mobilmachung	145
§ 6. Das deutsche Ultimatum	166
§ 7. Die letzten Verhandlungen	176
§ 8. Die Kriegserklärung	193
5. Kapitel. Die Gesichtspunkte für die Reform	205
Anhang Nr. 1. Das österreichisch-ungarische Ultimatum an Serbien	223
Nr. 2. Die Antwort der serbischen Regierung mit den Anmerkungen der k. und k. Regierung vom 25. Juli 1914	228

1. Kapitel.

Der Weltkrieg und die Idee des Völkerrechts.

Zu dem wertvollsten Erbgut der Menschheit gehört die Idee des Rechts. Der größte deutsche Philosoph Kant hat gesagt, daß es nicht mehr lohne auf der Erde zu leben, wenn die Idee der Gerechtigkeit untergegangen sei.

Selbst das Königtum war nach germanischer Anschauung immer an das Recht gebunden, schon bei seiner Wahl hatte der deutsche König des Mittelalters einen feierlichen Eid zu leisten, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken,¹ und nirgends kommt die Ehrfurcht vor dem Recht schöner zum Ausdruck, als wenn im Hinblick auf „den“ Iustitia, einen hohen Beamten als symbolische Verkörperung der Idee der Rechtsordnung oder im Hinblick auf Gott selbst bei der Huldigung in Aragonien die Cortes den König anreden: Zwischen Euch und uns steht einer, der mehr ist als Ihr.² Denn die Idee der Gerechtigkeit ist religiös vertieft. Iustitiae Deus

¹ Sp. III, 54, § 2. Als man den Koning kürt, so sal he deme rike hulde Thun unde sveren, dat he reht sterke unde unreht krenke unde it rike voreste an sime rechte als he künne unde moge; vgl. auch Schwsp. Lassberg 122.

² „Intra vos y nos quemanda mas que vos.“ Das Ganze ist eine Fortwirkung des westgotischen Rechtes. Schon der König der Westgoten leistete einen Eid dahin, „ut iustitiam commissis populis non negarem“; vgl. Schücking, Der Regierungsantritt, Bd. 1, S. 56–65. Über den fraglichen Vorgang in Aragonien siehe Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht, 1916, S. 100 u. S. 149ff.

auctor est¹, in der Gerechtigkeit tritt Gott selbst zwischen den Herrscher und das Volk. Mag diese Idee im Zeitalter des Absolutismus für das Verhältnis zwischen Herrscher und Volk hier und da zeitweise verdunkelt werden, so erobert sich der Rechtsgedanke in der Neuzeit dafür wenigstens theoretisch ein ganz neues Gebiet in den Beziehungen von Staat zu Staat. Aus dem Volke, das seinem Freiheitshelden Wilhelmus von Nassauen im gleichnamigen Volksliede nachrühmt, er sei dem König treu gewesen „in der gherechticheyt“², ersteht in Hugo Grotius der Denker, der die aus der Zersetzung der mittelalterlichen Welt hervorgegangenen Mehrzahl souveräner Staaten mit Hilfe der von ihm geschaffenen Rechtsdisziplin des Völkerrechts der Rechtsidee unterwirft. Damit gibt er der Menschheit einen der größten Kulturgedanken, den sie besitzt und nicht ohne Grund können wir deshalb auch auf ihn jenes schöne Wort von Carlyle anwenden, der solche Männer „Feuersäulen“ nennt, „die der mühsam im Dunkel tappenden Menschheit den Weg des Fortschritts weisen“.

Kein Zweifel, daß der Gedanke des Völkerrechts sich heute in einer ernsten Krisis befindet. Denn das Wort, das einst

¹ Über den Begriff der Iustitia des Mittelalters als religiös-sittliche Vertiefung der römischen Rechtsdefinition siehe Wolzendorff, a. a. O. im Anschluß an Carlyle, A history usw., Bd. I, 1903, S. 7ff., und das von letzterem herangezogene „Fragmentum Pragense“.

² Wolzendorff macht a. a. O. S. 147 darauf aufmerksam, daß gerade dieses Lied beweist, wie stark im Empfinden des niederländischen Volkes die altgermanische Rechtsidee von der Gerechtigkeit als der immanenten Voraussetzung des Herrschaftsrechts des Königs fortlebt und analysiert in diesem Zusammenhang die niederländische Absagungsakte von 1581. Der Freiheitskampf der Niederlande war im Sinne des germanischen Staatsrechts keine Revolution, sondern ein Triumph des Rechtsgedankens. So ist es auch wohl kein Zufall, daß der bedeutendste Förderer der Rechtsidee, den die germanische Welt hervorgebracht hat, in dieser Epoche in den Niederlanden aufgewachsen ist.

der große Seher von Florenz beim Zerfall der mittelalterlichen politischen Weltordnung durch den Niedergang des Kaisertums warnend ausgerufen: „O Menschheit, von viel Stürmen und Verlusten, von wie viel Schiffbrüchen wirst du heimgesucht werden, nun du ein vielköpfiges Ungeheuer geworden bist und dein Trachten auseinandergeht,“¹ niemals hat es sich in so grausiger Weise erfüllt wie in der Gegenwart. Alle Spötter und Verächter der Rechtsidee höhnen über den Zusammenbruch des Völkerrechts, und die Geringschätzung, die sie früher der Arbeit dessen entgegengebracht, der sich um den Ausbau der internationalen Rechtsordnung bemüht, wandelt sich in ein gewisses Mitleid, das noch schwerer zu ertragen. Und manch einer verläßt die weiße Fahne, das Symbol der Idee eines internationalen Rechtsfriedens, oder wird doch irre an seinem früheren Glauben, daß das zwanzigste Jahrhundert uns diesem Ideal wesentlich näher bringen könne und müsse.

M. E. muß es auch hier heißen: Arbeiten und nicht zweifeln. Zunächst ergibt es sich einmal aus den Tatsachen, daß die Idee des Völkerrechts sich auch in den Stürmen dieses Krieges behauptet. Keiner der kriegführenden Staaten wagt sich theoretisch vom Völkerrecht loszusagen und dessen Geltung zu verneinen. Mag der eine dem andern noch so viele Rechtsverletzungen vorwerfen, er selbst behauptet, das Völkerrecht genau inne zu halten. Sind ihm einzelne Rechtssätze peinlich, so bestreitet er höchstens, daß sie wirklich gemeines Völkerrecht darstellen, wozu leider die Möglichkeit überall dort verhältnismäßig leicht gegeben, wo die völkerrechtliche Entwicklung noch nicht bis zu einer Kodifikation geführt hat.²

¹ Mit diesen Worten schließt Dante das erste Buch seiner besonderen Schrift *Monarchia*, die sich mit der Idee des Weltkaisertums beschäftigt; vgl. darüber Schücking, *Organisation der Welt*, Leipzig 1909, S. 22ff.

² Am einfachsten ist das auf dem schwankenden Boden des Seekriegsrechts möglich. Man denke, wie sich England zugunsten der Will-

Auch wo schon kodifiziertes Recht vorliegt, sucht man gelegentlich diesem dann durch Interpretation eine Auslegung zu geben, die die Tragweite des Rechtsschutzes möglichst abschwächt.¹ Denken wir uns aber einmal aus dem gegenwärtigen Kriege das Völkerrecht hinweg, wieviel grauenhafter würde dann doch noch das Bild sein. Nur der eine Satz, daß der besiegte Feind geschont wird, mag das beleuchten. Als im Altertum in Griechenland Kultur und Zivilisation in der höchsten Blüte waren, konnte einmal in einer Volksversammlung angeregt werden, 4000 Gefangenen den Daumen abzuschlagen, damit sie niemals mehr die Waffe führen, wohl aber noch als Rudersklaven auf den staatlichen Galeeren der

kür immer mehr von dem Inhalt der Londoner Deklaration entfernen konnte, deren Sätze wegen mangelnder Ratifikation noch kein formal gültiges geschriebenes Recht für die Völker geworden waren, oder wie Deutschland meines Erachtens auch im Widerspruch mit dem internationalen Gewohnheitsrecht erklärt hat, daß es für Handelsschiffe ein allgemeines Recht zur Verteidigung nicht anerkennen könne; vgl. die deutsche amtliche Denkschrift vom 8. November 1915. Diese Frage ist durch Art. 12 al. 3 des Entwurfs, den das Institut für internationales Recht auf seiner Oxforder Tagung 1913 für die Kodifikation des Seekriegsrechts aufgestellt hat, bejaht, siehe das *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bd. 26 von 1913, S. 516ff. Natürlich bedeutet diese Stellungnahme des Instituts keinen Rechtssatz. Die gegenteilige Meinung in jener Frage vertritt Triepel in seiner gründlichen Abhandlung: „Widerstand feindlicher Handelsschiffe gegen die Aufbringung“ in der *Zeitschrift für Völkerrecht*, Bd. VIII von 1914, S. 378ff.

¹ Ein Beispiel bildet der berühmte Art. 23h der Haager Landkriegsordnung mit seinem Verbot der Aufhebung oder zeitweiligen Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder der Ausschließung ihrer Klagbarkeit. Nach der englischen Auffassung soll sich das nur auf den Landkrieg beziehen und, ohne eine etwa bestehende staatliche Gesetzgebung zu berühren, nur eine Verhaltensmaßregel für die Kommandanten enthalten, die im Wege der Instruktion zu erlassen ist. Aus den Materialien ergibt sich aber etwas anderes. Vgl. Strupp, *Das internationale Landkriegsrecht*, 1914, S. 64ff., und die daselbst angeführte Literatur.

damaligen Kriegsflotte ihres Besiegers verwandt werden könnten. Auch im alten Rom wurden nach dem Triumphzug des siegreichen Feldherrn durch die Hauptstadt die gegnerischen Führer erdrosselt und die sämtlichen Gefangenen als Sklaven verkauft, nur einzelne von ihnen behielt der Staat zurück, um sie als Gladiatoren zum Ergötzen des Publikums auf Tod und Leben mit den wilden Tieren fechten zu lassen.¹

Daß alle Tendenzen auf Humanisierung des Krieges freilich doch in gewissem Sinne Schiffbruch gelitten haben, liegt in erster Linie nicht an den Verletzungen des Völkerrechts, sondern an den Fortschritten der Technik, die einen kriegserfahrenen Offizier mir gegenüber jüngst den modernen Krieg als ein „Arrangieren von Unglücksfällen großen Stiles“ charakterisieren ließen. Wenn die Entwicklung der Moral dauernd so weit hinter den technischen Errungenschaften des menschlichen Geistes zurückbleibt, wie das durch die Möglichkeit dieses Krieges zutage getreten ist, so müssen naturgemäß die Kriege immer grausamer werden. Davon abgesehen, kann leider nicht bestritten werden, daß in diesem Kriege die Verletzungen des Völkerrechts zahlreicher und schwerer gewesen sind wie früher. Man denke nur an das Schicksal einzelner neutraler Staaten. Die Idee, der Furie des Krieges Fesseln anlegen zu wollen, ist in gewissem Sinne doch immer ein Versuch am untauglichen Objekt. Das Heer ist seinem Wesen nach die verkörperte Macht. Seine Unterordnung unter das Recht ist deshalb an sich schon schwierig.² Im Kriege besteht die Tätigkeit des Heeres in der Anwendung von Ge-

¹ Über die fraglichen Fortschritte des Völkerrechts vgl. meinen Aufsatz in der Kriegszeitung der Champagne Nr. 63 vom 9. Okt. 1915.

² Wie schwer der Machtgedanke mit dem Rechtsgedanken hier schon im Frieden zu versöhnen ist, ergibt sich aus § 32 D. St. O. vom 31. Oktober 1872, wonach die Mannschaften ihre Disziplinarstrafen erst verbüßen müssen, ehe sie das Recht haben, sich darüber zu beschweren.

walt, das ist der Sinn des Krieges, und dieser Sinn des Krieges steht im schärfsten Gegensatz zum Sinn des Rechts, das auf der sittlichen Idee der Gerechtigkeit beruht. Dazu kommt noch eines. Das Walten des Rechtes setzt immer das Vorhandensein einer gewissen sozialen Gemeinschaft voraus. Eine solche existiert zwar auch zwischen den Staaten und ermöglicht insofern das Völkerrecht. Aber in dem Moment, wo der Staat A mit dem Staate B in den Krieg eintritt, ist die Gemeinschaft zwischen diesen Staaten eigentlich doch völlig zerrissen. Wir Völkerrechtslehrer mögen tausendmal im Anschluß an Hugo Grotius den Krieg als den völkerrechtlichen Prozeß zwischen den Staaten hinstellen¹, aber wir dürfen nicht verkennen, daß dieser Vergleich doch mit den Tatsachen kontrastiert. A und B, die über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Servitut streiten, treten sich in bezug auf dieses eine Vermögensrecht als Gegner gegenüber. Ist dagegen der Krieg einmal entbrannt, so geht es beiderseits um die Existenz, die idealste Kriegführung vom Standpunkt des Staates A aus ist diejenige, die den Staat B schlechterdings vernichtet. Ist doch z. B. nach der Entstehung des gegenwärtigen Krieges in der Presse der Entente wiederholt das Kriegsziel aufgestellt worden, das Deutsche Reich nach errungenem Sieg als staatsrechtliche Organisation aufzulösen, damit es niemand mehr bedrohen könne, während auf der anderen Seite die Annexion ganzer Staaten wie Belgien, Serbien, Montenegro unverblümt gefordert wurde. Die von Kant im sechsten Präliminarartikel seines Büchleins vom Ewigen Frieden aufgestellte Forderung, daß ein etwaiger Krieg

¹ Über den Krieg als Rechtsmittel im Anschluß an Hugo Grotius (de jure belli ac pacis II, 1) siehe die Abhandlung von Kaltenborn: „Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 17 von 1861, S. 116ff.

doch nur mit solchen Mitteln geführt werde, daß dabei nicht das wechselseitige Zutrauen auf den künftigen Frieden schwinden dürfe¹, wird zum guten Teil immer daran scheitern, daß der Wille zum Sieg einerseits und die Anerkennung des Gegners als eines gleichberechtigten Genossen, mit dem man vorübergehend unter den Rechtsnormen des Krieges zusammen lebt, um baldmöglichst mit ihm unter den Normen des Friedens die Gemeinschaft fortzusetzen, psychologisch kaum miteinander zu vereinen sind. Wer den Gegner vernichten will, sieht in ihm eben keinen gleichberechtigten Genossen mehr. Je ungeheurer die Opfer des modernen Krieges sind, um so mehr wird aber der Wille zum Sieg jede andere Vorstellung verdrängen. Nun kommt hinzu, daß der A ja nicht nur in dieser Tendenz gegen B kämpft, sondern sich seinerseits von B's gleicher Absicht bedroht fühlt. Der Krieg mordet nicht nur die Männer, sondern auch unter Umständen die Staaten, nicht nur um B zu vernichten, sondern um sich selbst vor der Vernichtung zu bewahren, kämpft A mit aller Energie, die ihm zu Gebote steht. Er fühlt sich selbst deshalb in einem Notstand, und in diesem Notstand hält er sich darum gelegentlich moralisch für berechtigt, sich über die internationale Rechtsordnung hinwegzusetzen, dabei vergißt er, daß der ganze Krieg nichts weiter ist wie ein ungeheurer Notstand für den Staat. Die Anschauung, man könne im Kriege unter dem Gesichtspunkt des politisch-militärischen Notstandes das Völkerrecht verletzen, heißt also das Völkerrecht schlechterdings negieren.² Und doch liegt diese Anschauung nach dem Ge-

¹ Kant, Philosophischer Entwurf zum Ewigen Frieden, 1795. Siehe dazu vornehmlich Staudinger in Vaihingers Kantstudien, Bd. 1, 1897, S. 301 ff.

² Freilich sind auch darüber die Meinungen geteilt; vgl. Bonfils Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Aufl., von Fauchille, übersetzt von Grah, Berlin 1904, der das Recht des Notstandes ablehnt, S. 125 ff.

sagten nur allzu nahe.¹ Bei dieser ganzen Sachlage muß man sich eigentlich wundern, daß im gegenwärtigen Kriege das Völkerrecht überhaupt noch solche Rolle spielt und seine Verletzungen nicht noch viel zahlreicher sind.

Alles das spricht aber nur gegen das Völkerrecht des Krieges und nicht gegen das Völkerrecht überhaupt. Es gehört nur zur Tragik des Völkerrechts, daß die große Öffentlichkeit sich für das Völkerrecht erst zu interessieren beginnt, wenn es sich um Kriege handelt. Aber wenn die Fackel des Krieges entzündet wird, verhüllt der Geist der Menschlichkeit schluchzend sein Haupt.² Bei dem dann eintretenden atavistischen Zustand muß naturgemäß auch die Rechtsidee Schaden leiden.

¹ So hat bekanntlich der deutsche Reichskanzler den Einmarsch in Belgien in seiner Reichstagsrede moralisch zu rechtfertigen gesucht. Juristisch kommt, will man den Notstand im Völkerrecht überhaupt anerkennen, zunächst in Betracht, daß das fremde Rechtsgut, hier die belgische Neutralität, geringwertiger sein muß gegenüber dem Schaden, der dem Deutschen Reiche drohte. Da Frankreich aber schon erklärt hatte, die belgische Neutralität nur so lange respektieren zu können, wie das von deutscher Seite geschähe, mußte der Einmarsch in Belgien die Folge haben, daß auch Belgien zum Kriegsschauplatz wurde. Man verlegte also den Krieg in das Land eines Neutralen, vgl. Renault, *Les premières violations du Droit des Gens par l'Allemagne. Luxembourg et Belgique* (Recueil Sirey 1917). Was die später in Brüssel aufgefundenen Dokumente angeht, so hat die Norddeutsche Allgemeine Zeitung am 27. August 1915 darüber geschrieben: „Im übrigen stellen wir fest, daß deutscherseits ein Versuch, den deutschen Einmarsch in Belgien mit dem schuldhaften Verhalten der belgischen Regierung nachträglich zu rechtfertigen, niemals gemacht worden ist.“ Weiter kann hier nicht auf diese Frage eingegangen werden. Wir begnügen uns vielmehr mit einem Hinweis auf die den belgischen Standpunkt vertretenden Bücher von Waxweiler, „*La Belgique neutre et loyale 1915*“ und „*Le procès de la neutralité belge 1916*“ und auf das Buch von Strupp, „*Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens*“, Gotha 1917. Letzteres versucht das deutsche Vorgehen zu rechtfertigen und bringt alle Urkunden und Literatur.

² Vgl. Schücking, *Kultur und Krieg*. Stuttgart 1913, S. 7.

Im Frieden ist uns die Geltung des Völkerrechts schon so in Fleisch und Blut übergegangen, daß die meisten hier die Wohltaten des Völkerrechts ganz unbewußt genießen. Wie harmlos hat sich jeder von uns im Frieden auf ausländischem Staatsgebiet aufhalten können, während einst der Fremde immer auch der Feind und seine Person und sein Vermögen der völligen Willkür des fremden Staates verfallen war! Wie oft warfen wir im Frieden einen Brief in den Postkasten, der in einem fremden Staate bestellt werden sollte und betrachteten es als absolut selbstverständlich, daß er, sorgfältig durch alle Zwischenländer transportiert, unangetastet im fernsten Erdteil seinen Empfänger erreichte. Mit welcher Sicherheit konnte man schon auf dem Bahnhofe in Frankfurt a. Main eine Fahrkarte lösen, um durch aller Herren Länder bis Peking zu reisen. Das alles ist gewesen, das alles wird wiederkehren, und selbst wenn das Völkerrecht des Krieges völlig zusammengebrochen wäre, so dürfte die Folgerung nur die sein, die friedensrechtlichen Normen über die Kriegsverhütung in dem Sinne weiter auszubauen, daß die Wiederkehr einer solchen Kriegskatastrophe nach Möglichkeit verhindert wird¹, damit nicht plötzlich der Ausländer wieder

¹ Solange die deutsche Völkerrechtswissenschaft nicht begreift, daß die Kriegsverhütung das Kardinalproblem des Völkerrechts ist, und demgemäß sich zu diesem Zweck auf die Bahnen des organisatorischen Pazifismus begibt, fehlt ihr die sittliche Berechtigung zur Behauptung, daß ein deutscher Sieg in diesem Kriege die Zukunft des Völkerrechts am besten sichern würde. Vgl. Zitelmanns Abhandlung über Krieg und Völkerrecht in dem Sammelwerk: Deutschland und der Weltkrieg, herausgegeben von Hintze, Meinecke, Oncken und Schumacher, Leipzig 1915. Die von Edgar Milhaud, Genf 1915, in den Vorträgen mit dem Titel: Du droit de la force à la force du droit nachgewiesene Tatsache, daß Deutschland auf den beiden Haager Konferenzen stets dahin gewirkt habe, daß die im Interesse der Erhaltung des Friedens in Aussicht genommenen Bestimmungen abgelehnt oder nur in abgeschwächter Form angenommen wurden, läßt sich leider nicht be-

zu einem Feind wird, den man interniert und dessen Vermögen man beschlagnahmt, damit nicht die Postsäcke im Verkehr zwischen neutralen Ländern, wie Holland und den

streiten. Vergeblich habe ich in der Einleitung zu meinem Büchlein über „Die Organisation der Welt“ a. a. O. darauf aufmerksam gemacht, daß die zukünftige Stellung unseres Vaterlandes davon abhängig sein würde, daß wir das Problem zu lösen wüßten, das nationale Ideal mit dem internationalen zu vereinen. Sonst könne es uns gehen, wie jenen Einzelstaaten in Deutschland, die überrannt worden sind, weil sie sich gegen den nationalen Gedanken sperren. — Das mangelnde Verständnis, das Deutschland für die Probleme des Haager Werkes an den Tag gelegt hat, ist auch der tiefere Grund für die zu Beginn des gegenwärtigen Krieges allseitig hervorgetretene Befehdung des deutschen „Militarismus“, wie ich in der vom Bund „Neues Vaterland“, Berlin 1915, herausgegebenen Abhandlung: „Der Weltkrieg und die deutschen Professoren“ (siehe diese jetzt in dem Büchlein: Schücking, Der Dauerfriede, Kriegsaufsätze eines Pazifisten, Leipzig 1917, S. 16ff.) dargelegt habe. Die inneren Gründe für die frühere Rückständigkeit der deutschen Völkerrechtswissenschaft in ihrem Verhältnis zu den Haager Friedenskonferenzen habe ich mich bemüht, in dem Aufsatz *L'Allemagne et la droit international in der Revue politique internationale*, Paris 1914, Heft 5, S. 1ff., zu entwickeln. Die dort charakterisierte, etwa um 1907 einsetzende fortschrittliche Richtung, die vor dem Krieg sehr aussichtsreich erschien, scheint gegenwärtig zunächst einen bösen Rückschlag erfahren zu haben. Protestieren muß man zunächst im deutschen Interesse gegen einen Kulturimperialismus, wie er in der Äußerung von Friedrich zutage tritt: „Bleibt Deutschland Sieger, dann wird es allerdings der internationalen Kulturwelt ein neues Völkerrecht diktieren, das es allein rechtlich und politisch zu garantieren in der Lage ist.“ Siehe Friedrich, *Grundzüge des Völkerrechts*, Leipzig 1915, S. 16. Im übrigen zeigt sich auch sonst jetzt während des Krieges bei den meisten Autoren in den Zukunftsfragen des Völkerrechts eine Auffassung, die künftigen Generationen viel zu denken geben wird. So wenn Triepel in seinem Vortrag über „Die Zukunft des Völkerrechts“ (Vorträge der Gehestiftung, Bd. VIII von 1916, S. 13) konstatiert, „daß die Entwicklung der Einrichtungen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten bereits jetzt hart an einer Grenze angelangt ist, über die sie nach der Natur der Dinge nicht hinauswachsen kann“. Oder wenn Strupp in einer sonst so kenntnisreichen Abhandlung:

Vereinigten Staaten, durch das seebeherrschende England in dessen Häfen durchgesucht und schließlich das freie Meer völlig gesperrt wird.

Einst sind es gerade die Greuel des 30jährigen Krieges gewesen, die das menschenfreundliche Herz des Hugo Grotius veranlaßt haben, der Idee nachzugehen, daß die Staaten sich in ihren Beziehungen untereinander der Herrschaft des Rechts unterwerfen müßten und zu diesem Zweck in seinem berühmten Werke „De jure belli ac pacis“ die Disziplin des Völkerrechts zu entwickeln. Seitdem hatte Kant in § 61 seiner Rechtslehre die Aufgabe der von Grotius geschaffenen Wissenschaft verheißungsvoll dahin formuliert „Den Naturzustand der Staaten in einem Staatenverein in einen gesetzlichen Zustand umzuwandeln, der im Hinblick auf die Idee des ewigen Friedens zu einem wahren Friedenszustand werden soll, dazu ist das Völkerrecht angetan.“¹ In dem Moment, wo dieser

„Lebendes und totes Völkerrecht“ in der Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 26 von 1916, S. 479 ff., die Parole der Zukunft über das Verhältnis zu den feindlichen Staaten und gewissen „Neutralen“ auf die Formel bringt: „Nationale Reserviertheit“. Vergleicht man mit solchen Auffassungen die Erklärung des Reichskanzlers vom 9. November 1916 über die Bereitwilligkeit Deutschlands zu einem Weltfriedensbunde, so muß man konstatieren, daß hier der Staatsmann der Wissenschaft neue Wege weist, nicht aber, wie es sein sollte, die Wissenschaft dem Staatsmann. Eine glänzende Ausnahme unter den deutschen Staatsrechtslehrern macht Redslob, siehe dessen hochinteressante Abhandlung über die „Völkerrechtlichen Ideen der französischen Revolution“ in der Festgabe für Otto Mayer zum 29. März 1916, S. 273 ff. Vgl. dazu meinen Aufsatz „Weltkrieg und Völkerrecht“ vom 28. Januar 1915 und meine Denkschrift an den Reichskanzler „Meeresfreiheit gegen Friedensgarantien“ vom 23. Januar 1916 im „Dauerfrieden“, a. a. O. S. 8 ff. und S. 50 ff.

¹ Dieses Wort unseres größten Philosophen ist mir einstweilen doch bedeutsamer, wie die im Zeitalter der Haager Friedenskonferenzen doppelt überraschende Entdeckung meines Frankfurter Fachkollegen, des Herrn Prof. Giese, der in einer Rezension über meinen „Staaten-

Krieg ausbrach, mußte jeder Anhänger der Rechtsidee seine Hoffnung darauf setzen, daß seine furchtbaren Eindrücke uns jenen Zielen Kants wesentlich näher bringen würden. Es sind keine andern wie die des organisatorischen Pazifismus, und darum mögen hier die Worte Stellung finden, die ich wenige Wochen nach Ausbruch des Krieges über „Weltkrieg und Pazifismus“ anderswo ausgesprochen habe.¹

„Darum können wir den pazifistischen Gedanken heute nicht begraben, sondern mitten in diesem Meer von Blut, durch das wir waten müssen, ziehen wir unsere weiße Fahne auf und lassen sie flattern, hoch im Winde! Mag die Erregung der Zeit die Fluten des Hasses der Völker gegeneinander höher und höher emportreiben, wir glauben an die noch stärkere Kraft der Liebe. Wir glauben an den Sieg der Vernunft und hoffen auf ein besseres Morgen, und wenn die Ereignisse der Gegenwart alle Ansätze hinweggerissen haben, die uns die Vergangenheit für eine Rechts- und Friedensordnung der Kulturwelt schon gebracht hatte, so hoffen wir um so mehr, daß die Menschheit aus diesen gegenwärtigen Ereignissen lernen wird. Der Eindruck, daß das bisherige politische System Europas, dargestellt durch die großen gegeneinander gerichteten Bündnisse, jeden bedeutenden Konflikt gleich zu einem Weltenbrande aufflammen läßt und daß es deshalb völlig ungeeignet ist, den Rechtsfrieden der Kulturwelt zu bewahren, wird sich den weitesten Kreisen mitteilen. Die Einsicht, daß es etwas Entsetzliches ist, wenn die Menschen, die

verband der Haager Konferenzen“ (München und Leipzig 1912) feststellt, die Völkerrechtswissenschaft und der Pazifismus hätten nichts miteinander zu tun, oder wie das Wort des Berliner Völkerrechtslehrers Erich Kaufmann: „Das soziale Ideal ist der siegreiche Krieg.“ Siehe dessen Buch über das Wesen des Völkerrechts und die Klausel *rebus sic stantibus*, 1911, S. 146.

¹ Christliche Welt vom 24. Sept. 1914, Nr. 39, S. 875 ff., jetzt auch im „Dauerfrieden“, a. a. O., S. 3 ff.

sich nie gesehen und die keinen Grund haben, einander zu zürnen, sich hinmähen, wie man die Kornähren des Feldes mäht, werden viele Krieger in die Heimat heimtragen. Und die Politiker aller Nationen werden sich aus der gegenwärtigen Katastrophe Europas davon überzeugen, daß der Satz: *Si vis pacem, para bellum* eine trügerische Scheinwahrheit ist. Das haben wir Pazifisten längst gewußt und tausendfach ist von unserer Seite die Alternative gestellt, daß man entweder baldmöglichst die Lehren des organisatorischen Pazifismus beschreiten müsse, oder all das Rüstungsfieber einen furchtbaren Weltenbrand heraufführen werde. Wenn noch irgendein Menschenfreund den Mut haben könnte, bei all dem grausigen Elend dieses Krieges kühn das Haupt zu erheben, so wäre es der Pazifist, der das ganze Unglück für den Fall hat kommen sehen, daß seine Ideen weiter ohne Verwirklichung bleiben sollten.“

2. Kapitel.

Das Problem der Kriegsverhütung und die konkreten Konflikte des Völkerrechts.

Im vorausgegangenen sind wir zu der Erkenntnis gekommen, daß die Hauptlehre des Weltkrieges darin bestehen muß, die friedensrechtlichen Normen über die Kriegsverhütung weiter fortzubilden. Wir halten es dabei nicht für notwendig, uns weiter mit solchen angeblichen Rechtslehrern auseinanderzusetzen, die in einem gesicherten Rechtsfrieden überhaupt kein Ideal erblicken, sondern sich an jenem Kultus des Krieges beteiligen, der mehr wie alles andere dazu beigetragen hat, Deutschland in der Kulturwelt geistig zu isolieren.¹ Wir verzichten auch auf eine Auseinandersetzung mit all jenen

¹ In höchst geschickter Weise haben die gegnerischen Staatsmänner es immer wieder verstanden, in ihren Kundgebungen uns unter Bezugnahme auf diesen Kultus des Krieges als die Feinde der Menschheit hinzustellen, gegen die man einen Kreuzzug unternehmen müsse, und so die eigenen imperialistischen Ziele mit dem Mantel des Pazifismus zu bekleiden. Das geschieht noch in dem Schreiben des Staatssekretärs Balfour an Wilson vom 16. Januar 1917, um die Note zu rechtfertigen, durch die die Entente Wilsons Angebot der Friedensvermittlung abgelehnt hatte. Hier heißt es: „Während die andern Nationen, insbesondere die Vereinigten Staaten und Großbritannien, danach strebten, durch Schiedsgerichtsverträge die Sicherheit zu gewinnen, daß keine Aussicht auf einen Streit den Frieden stören könne, den sie dauernd zu gestalten wünschten, stand Deutschland abseits. Seine Geschichtsschreiber und Philosophen predigten den Glanz des Krieges.“ Leider haben sich auch deutsche Rechtslehrer in jenem Lager befunden.

„Nihilisten des Völkerrechts“, wie ich sie nennen möchte, die von einem Ausbau der internationalen Rechtsordnung nichts wissen wollen, weil der „ewige Friede“ etwas Utopisches sei. Gewiß teilt unsere Rechtsordnung die Unvollkommenheit aller andern irdischen Erscheinungen, Privatrecht, Strafrecht und Staatsrecht reichen auch niemals aus, um im Innern des Staates eine absolute Herrschaft des Rechts zu stabilisieren, aber wer möchte deshalb auf die Aufrichtung einer Rechtsordnung verzichten? Was beweist denn eine Revolution gegen den grundsätzlichen Wert des Staatsrechts? Auf keinem andern Gebiete des Rechtslebens wird aus der Möglichkeit der Rechtsverletzung auf den grundsätzlichen Unwert des Rechts geschlossen. Mag jene Möglichkeit heute noch graduell im Völkerrecht eine viel größere sein wie bei anderen juristischen Materien, so gehört doch nur eine bescheidene Einsicht dazu, um unterscheiden zu können zwischen dem „ewigen Frieden“ im Rechtsinne, der durch seine Normen den Krieg verhüten will, und dem ewigen Frieden im tatsächlichen Sinne, der uns allen bisherigen Erfahrungen zu widersprechen scheint.

Wir verzichten weiter auf eine Auseinandersetzung mit all den naiven Gemütern, so zahlreich sie auch in den Kreisen unserer sogenannten Intellektuellen vertreten sind, denen der Krieg ein biologisches Grundgesetz oder unvermeidliches Naturereignis ist, wie ein Erdbeben oder ein Platzregen.¹ Es ist das eine grobmaterialistische Anschauung und es gilt von ihr

¹ Daß dieselben Leute dann doch wieder ein einzelnes Volk oder einen einzelnen Staatsmann wie Grey für das ganze Unglück verantwortlich machen, beweist ihr oberflächliches und widerspruchsvolles Denken. Gegen die Naivität der obigen Auffassung, die vielleicht auch auf einer Verwechslung von Ursache und Wirkung des Krieges beruht (die Wirkung gleicht in ihrem elementaren Charakter schon eher dem Naturereignis, dem sich niemand entziehen kann), siehe jetzt auch Fürst Bülow in seiner „Deutschen Politik“, S. 119, unter Berufung auf Bismarck.

das, was der Philosoph Moritz Carrière vom Materialismus überhaupt gesagt hat, er sei eine theoretische Selbstvertierung, der die praktische über kurz oder lang folgen müsse, ein prophetisches Wort, das leider durch diesen Krieg nur zu sehr in Erfüllung gegangen.

Unseres Erachtens kommt es, ganz allgemein gesagt, also darauf an, die Rechtssätze über die friedliche Beilegung internationaler Konflikte so fortzuentwickeln, daß sie möglichst jedem Bedürfnis genügen, einerlei welche Rechtsnatur der fragliche Konflikt hat. Diese Arbeit wird freilich derjenige für nutzlos halten, der überhaupt in dem konkreten Konflikt nicht die wesentliche Ursache des Weltkrieges erblickt. Es gibt Gegner des Krieges, die den Krieg als „an sich und unbedingt unsittlich“ bezeichnen¹, aber alle gegenwärtig zutage tretenden Bestrebungen für einen Ausbau des Völkerrechts im Sinne der Friedensbewahrung als einen „mechanischen Pazifismus“ bezeichnen, um ihrerseits das Heil lediglich in einer inneren sittlichen Erneuerung der Völker zu erblicken, die wir kurzweg als Abkehr vom Geiste des Imperialismus charakterisieren können.² Dazu ist folgendes zu sagen. Wenn man dem Wesen des Krieges soziologisch nachgeht, so wird man darin m. E. am besten eine schwere Erkrankung am sozialen Körper der Menschheit erblicken. Daß 30 Millionen Menschen, die die Blüte ihrer Nationen darstellen, bestrebt sind, einander im organisierten Massenmord zu vernichten, während nach den Forderungen der Humanität jedes Menschenantlitz schlechterdings jedem Menschen etwas Heiliges sein sollte, daß an zahllosen Stellen mit allen Mitteln moderner Technik an einem Tage alles vernichtet wird, was Jahre, Jahrzehnte und manchmal Jahrhunderte aufgebaut haben, daß für solche Ver-

¹ So Natorp im Archiv für systematische Philosophie, Bd. II, S. 248ff., und Ethische Kultur, Bd. IV, Nr. 26.

² In diesem Sinne Natorp, Krieg und Frieden. München 1916.

nichtung täglich über eine halbe Milliarde ausgegeben wird, während es vor dem Kriege in einem so reichen und fortgeschrittenem Lande wie Deutschland nach den amtlichen Berichten der Wohnungsinspektion in München z. B. nicht möglich war, für jeden Tuberkulösen in seiner Familie auch nur ein eigenes Bett zu schaffen, daß Millionen von Menschen sich voreinander wieder in Erdlöchern bergen und Wohnungen bis zu 8 m Tiefe unter der Erde bauen, das alles kann dem nüchternen Denken doch nur als ein pathologischer Zustand erscheinen. Schwere Erkrankungen geschehen aber meistens auf der Grundlage einer gewissen Disposition durch ein Contagium. Beide Faktoren müssen zusammenkommen. Der gesunde Mensch schluckt täglich die verschiedensten Bazillen, ohne daß sie ihm schaden; wer gesundheitlich reduziert ist, trägt von ihnen den Todeskeim davon. Ähnlich ist es mit der Entstehung des Krieges. Sind alle Völker friedliebend und vertrauen einander, so ist es natürlich unmöglich, daß ein ursprünglich lokaler Konflikt, wie z. B. der zwischen Österreich und Serbien, die Welt in Flammen aufgehen läßt. Das ist eine Binsenwahrheit. Ist dagegen infolge der politischen Sinnesart in bezug auf die Probleme der auswärtigen Politik der Zustand in der Kulturwelt, so wie er vor dem Weltkrieg war und die Luft gleichsam überladen mit Elektrizität, so ist jeder lokale Konflikt eine ungeheure Gefahr für das Ganze. Wie der Hygieniker deshalb die Krankheit in erster Linie dadurch zu bekämpfen sucht, daß er gesunde Menschen schafft, deren Wohnungen gesättigt sind von Licht und Luft und deren Körper ausreichend ernährt ist, damit die Disposition zur Krankheit verschwindet, so wird es die Aufgabe der Ethiker, Theologen usw. sein, für einen neuen Geist in Europa zu sorgen. Aber daneben führt die Medizin doch einen planmäßigen Kampf gegen jedes Ansteckungsgift, das von einem einzelnen Kranken ausgeht und gegen jeden einzelnen Krank-